

Protokoll am 17.07.2025
Arbeitsgruppe Arbeitsrecht – Nr. 02/2025 - DiAG MAV B

Teilnehmer:

Daniela Schirber, KiTA Mellrichstadt
 Annika Fuchs SKF
 Georg Kellner - Erthal Sozialwerk
 Nina Pfeufer Kita Hettstadt
 Benjamin Schmitt
 und Nadine Werner - Maria Bidlhausen
 Sabrina Herbert, Ärztezentrum Kurative
 Yvonne Graham, Ärztezentrum SoulTalk
 Frank Mahler, Münsterschwarzach
 Bettina Schwarz, Kita Mainaschaff
 Thorsten Heim, DiAG MAV B
 Sabine Werner, DiAG MAV B
 Sebastian Zgraja DiAG MAV B

9:00 – 12:00 Uhr

Top 1	Vorstellungsrunde
Top 2	<p>Aktuelle Themen/Fragen</p> <p>Bettina: Wenn man innerhalb von 6 Monaten wieder wegen der gleichen Erkrankung erkrankt, fällt man ab der 7. Wochen ins Krankengeld. Integrationsfachdienst oder Krankenkasse Informationen einholen.</p> <p>MA kommen nach Schwangerschaft/Elternzeit zurück und haben besondere Wünsche an Arbeitszeiten.</p> <p>Dienstgeber sieht Fortbildung „Vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Dienstgeber und MAV“. Kritisch und möchte sie nicht, dass die MAV daran teilnimmt.</p> <p>MAV muss Beschluss fassen für die Fortbildung. Beschluss geht an den Dienstgeber. Falls der Dienstgeber die Teilnahme verweigert, kann die MAV eine Antrag beim kirchlichen Arbeitsgericht stellen.</p> <p>In Normalfall stimmt der Dienstgeber dann zu, wenn nicht kommt es zu einem Verfahren.</p>
Top 3	<p>Tarif 2025 Tarifrunde 2025 – ak.mas - Mitarbeiterseite Arbeitsrechtliche Kommission Deutscher Caritasverband</p> <p>Ergebnisse der allgemeinen Tarifrunde – Teil I Gehaltssteigerungen Die Grundentgelte in den AVR Anlagen 3 (für Anl. 2, 2d, 2e), 31, 32 und 33 erhöhen sich</p> <ul style="list-style-type: none"> • zum 1. Juli 2025 um 3 Prozent, mindestens jedoch um 110 Euro

- ab dem 1. Februar 2026 um weitere 2,8 Prozent

Die weiteren dynamischen Vergütungsbestandteile erhöhen sich

- zum 1. Juli 2025 um 3,11 Prozent
- ab dem 1. Februar 2026 um weitere 2,8 Prozent

Die Ausbildungsvergütung erhöht sich

- zum 1. Juli 2025 75 Euro monatlich
- ab dem 1. Februar 2026 um weitere 75 Euro monatlich

Die Bundeskommission hat diese mittleren Werte bis zum 31. März 2027 befristet.

Grundsätzlich gilt, dass auf Basis der von der Bundeskommission beschlossenen mittleren Werte die Regionalkommissionen eigene Werte festsetzen müssen.

Änderungen in den AVR Anlagen 31 und 32

Die Zulagen für Wechselschichtarbeit erhöht sich*

- bei ständiger Wechselschicht ab dem 1. Juli 2025 auf 250 Euro monatlich (zuvor 155 Euro)

- bei nicht ständiger Wechselschicht ab dem 1. Juli 2025 auf 1,49 (Anl. 31) bzw. 1,47

(Anl. 32) Euro pro Stunde (zuvor 0,93 Euro)

Die Zulagen für Schichtarbeit erhöht sich*

- bei ständiger Schichtarbeit ab dem 1. Juli 2025 auf 100 Euro monatlich (zuvor 40 Euro)

- bei nicht ständiger Schichtarbeit ab dem 1. Juli 2025 auf 0,59 Euro pro Stunde (zuvor 0,24 Euro)

* Ab dem 1. Januar 2027 nehmen diese Zulagen an allgemeinen Entgelterhöhungen teil.

Die Pflegezulage steigt

- zum 1. Juli 2025 auf 137,96 Euro (zuvor 133,80 Euro)
- ab dem 1. Februar 2026 auf 141,82 Euro

2

Änderung in der AVR Anlage 33

Die Zulagen für Wechselschichtarbeit erhöht sich*

- bei ständiger Wechselschicht ab dem 1. Juli 2025 auf 200 Euro monatlich (zuvor 155 Euro)

- bei nicht ständiger Wechselschicht ab dem 1. Juli 2025 auf 1,18 Euro pro Stunde (zuvor 0,93 Euro)

...für Mitarbeitende der Anlage 33, die in Krankenhäusern und weiteren vergleichbaren

Einrichtungen arbeiten, erhöhen sich die Zulagen für Wechselschichtarbeit

- bei ständiger Wechselschicht ab dem 1. Juli 2025 auf 250 Euro monatlich
- bei nicht ständiger Wechselschicht ab dem 1. Juli 2025 auf 1,49 Euro pro Stunde

...für Mitarbeitende der Anlage 33, die in Pflege- und Betreuungseinrichtungen

arbeiten, erhöhen sich die Zulagen für Wechselschichtarbeit

- bei ständiger Wechselschicht ab dem 1. Juli 2025 auf 250 Euro monatlich
- bei nicht ständiger Wechselschicht ab dem 1. Juli 2025 auf 1,47 Euro pro Stunde

Die Zulagen für Schichtarbeit erhöht sich*

- bei ständiger Schichtarbeit ab dem 1. Juli 2025 auf 100 Euro monatlich (zuvor 40 Euro)
- bei nicht ständiger Schichtarbeit ab dem 1. Juli 2025 auf 0,59 Euro pro Stunde (zuvor 0,24 Euro)

* Ab dem 1. Januar 2027 nehmen diese Zulagen an allgemeinen Entgelterhöhungen teil.

Ferner erhöhen sich die Garantiebeträge bei Höhergruppierung

- zum 1. Juli 2025 um 3,11 Prozent und
- ab dem 1. Februar 2026 um weitere 2,8 Prozent.

Änderung für Mitarbeitende außerhalb der Anlagen 31 bis 33

Für Mitarbeitende der Anlagen 2, 2d, 2e erhöhen sich die Zulagen für ständige Wechselschichtarbeit

- ab dem 1. Juli 2025 auf 200 bzw. 120 Euro (zuvor 102,26 bzw. 61,36 Euro) sowie die Zulagen für ständige Schichtarbeit

- ab dem 1. Juli 2025 auf 100 bzw. 77,77 Euro (zuvor 46,02 bzw. 35,79 Euro)

Weitere dynamische Vergütungsbestandteile (z.B. Kinderzulage, Zeitzuschläge, Urlaubsgeld – auch das Urlaubsgeld für Auszubildende) erhöhen sich

- zum 1. Juli 2025 um 3,11 Prozent
- ab dem 1. Februar 2026 um weitere 2,8 Prozent

Ausblick auf 2026

- zum 1. Februar 2026 um weitere 2,8 Prozent

In Verhandlung !

1 Tag Zusatzurlaub ab 2027

Umwandlung von Jahressonderzahlung in 3 freie Tage

Jahressonderzahlung: Anhebung auf 85%

Freiwillige Erhöhung auf 42 Stundenwoche

Gleitzeit

TOP 4

Aktuelle Urteile

SBV-Wahl: BAG bestätigt aktives Wahlrecht für schwerbehinderte Menschen in WfbM

Schwerbehinderte Menschen, die in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung (WfbM) tätig sind, haben bei der Wahl zur Schwerbehindertenvertretung das aktive Wahlrecht. Laut einem Grundsatzbeschluss des Bundesarbeitsgerichts (BAG) gilt das selbst dann, wenn in der Einrichtung bereits ein sog. Werkstatttrat existiert (Az.: 7 ABR 36/23).

Die **Schwerbehindertenvertretung (SBV)** wird von **allen schwerbehinderten und ihnen gleichgestellten Menschen** in einem Betrieb oder einer Dienststelle gewählt.

1 SBV und mindestens 1 Stellvertretung

Das bedeutet konkret:

- **Schwerbehinderte Menschen:** Personen mit einem Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 50.
- **Gleichgestellte behinderte Menschen:** Personen mit einem GdB von weniger als 50, die aber aufgrund ihrer Behinderung von der Agentur für Arbeit als schwerbehinderten Menschen gleichgestellt wurden, weil sie sonst keinen geeigneten Arbeitsplatz finden oder behalten können.

Die Wahlberechtigung ist unabhängig von der Dauer der Betriebszugehörigkeit oder dem Alter (sofern das 18. Lebensjahr vollendet ist). Auch Werkstattbeschäftigte können aktiv an der Wahl teilnehmen.

Wichtig ist, dass ein Betrieb oder eine Dienststelle mindestens fünf schwerbehinderte oder gleichgestellte Menschen beschäftigt, damit eine SBV gewählt werden kann. Die Wahl findet alle vier Jahre in der Zeit vom 1. Oktober bis 30. November statt. Wenn eine außerordentliche Wahl stattgefunden hat, wird zum nächsten regelmäßigen Wahltermin neu gewählt. Wenn die Amtszeit der SBV nach einer außerordentlichen Wahl weniger als ein Jahr betrug, wird erst zum übernächsten regulären Termin neu gewählt.

- **Grundsätzlich gilt:** Die Vertrauensperson der SBV wird von ihrer beruflichen Tätigkeit ohne Minderung des Arbeitsentgelts befreit, "**wenn und soweit es zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich ist**" (§ 179 Abs. 4 Satz 1 SGB IX). Das bedeutet, sie hat Anspruch auf die Freistellung, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist. Es gilt das sogenannte "Entgeltausfallprinzip", d.h. die SBV erhält das Arbeitsentgelt, das sie verdient hätte, wenn sie gearbeitet und nicht SBV-Aufgaben wahrgenommen hätte.

- **Vollständige Freistellung:** In Betrieben und Dienststellen mit **mindestens 100 schwerbehinderten Menschen** (seit dem 01.01.2017 wurde der Schwellenwert von 200 auf 100 abgesenkt) wird die Vertrauensperson auf ihren Wunsch hin **gänzlich von der Arbeitsleistung freigestellt** (§ 179 Abs. 4 Satz 2 SGB IX).

Top 5	<p>Beteiligung der SBV in der MAV</p> <p>Rechte der SBV gegenüber der MAV</p> <p>Die Vertrauensperson hat das Recht an allen Sitzungen der MAV beratend teilzunehmen. § 52 Abs. 1 Satz 1 MAVO.</p> <p>Sie hat das Recht Anträge zu stellen und die Einberufung einer MAV-Sitzung zu dem gewünschten Tagesordnungspunkt zu verlangen, sofern Angelegenheiten schwerbehinderter oder gleichgestellter Menschen beraten werden.</p> <p>Sie hat in diesen Angelegenheiten ein eigenes Stimmrecht und das Recht an Besprechungen bei dem Dienstgeber teilzunehmen. § 52 Abs. 1 Satz 2 MAVO.</p> <p>Aus diesem Grund ist die Vertrauensperson rechtzeitig mit Tagesordnung zu den MAV-Sitzungen einzuladen. Die Vertrauensperson entscheidet dann, ob sie an der Sitzung tatsächlich teilnimmt.</p> <p>Die Vertrauensperson hat auch das Recht an Mitarbeiterversammlungen, Ausschüssen oder Arbeitsgruppen der MAV teilzunehmen.</p> <p>Sie kann beantragen einen MAV-Beschluss für die Dauer einer Woche auszusetzen, wenn sie nicht beteiligt wurde oder wenn sie der Auffassung ist, dass der MAV-Beschluss wichtige Interessen schwerbehinderter Menschen erheblich beeinträchtigt. § 52 Abs. 2 Satz 2 MAVO.</p> <p>Danach hat die MAV erneut zu beschließen.</p> <p>Die Vertrauensperson hat das Recht Räume und Geschäftsbedarf der MAV zu nutzen, sofern ihr der Dienstgeber keine eigenen Räume und Sachmittel zur Verfügung stellt. § 52 Abs. 4 MAVO.</p>
Top 6	